



Leitung

Merkblatt extern

Ende der Beistandschaft nach Tod der betroffenen Person

1. Allgemeines

Die Beistandschaft endet automatisch mit dem Tod der betroffenen Person (vgl. Artikel 399 Abs. 1 ZGB). Mit dem Ende der Beistandschaft verliert die Beistandsperson die Kompetenz, für die betroffene Person zu handeln und ihr Vermögen zu verwalten. Die Aufgaben der Beistandsperson reduzieren sich also auf das zum Abschluss des Mandats Notwendige.¹ Mit dem Tod gehen nämlich alle Vermögenswerte und Schulden in die Verantwortung der Erbenden über (vgl. Art. 560 ZGB). Nur ausnahmsweise und im Notfall ist eine Geschäftsführung ohne Auftrag denkbar (s. Ziff. 2.2.). Zudem sind die Aufgaben einer Erbschaftsverwaltung gemäss Art. 554 ZGB und der Erbenvertretung strikte von der Beistandschaft zu unterscheiden (s. Ziff. 2.5.2. f.).²

Allfällige Schäden, welche aufgrund der Handlungen nach Mandatsende entstehen, sind zudem nicht mehr durch die Haftung des Kantons (Art. 454 ZGB) gedeckt. Dies bedeutet, dass die ehemalige Beistandsperson persönlich dafür haftet, falls sie nach dem Ende des Mandats einen Schaden verursacht.

2. Handlungen der Beistandsperson nach dem Tod der betroffenen Person

2.1. Information der KESB und weitere Informationspflichten

Die Beistandsperson muss die KESB unverzüglich über den Tod der betroffenen Person informieren, damit das entsprechende Verfahren ausgelöst werden kann und allenfalls Instruktionen erteilt werden können. Nebst der Information der KESB ist die Beistandsperson gehalten, die Angehörigen oder mutmassliche Erben über Folgendes zu informieren:

- Tod betroffener Person
- Hinweis auf den Inhalt des Merkblatt Erbenbescheinigung der Regionalgerichte GR³
- ggf. soziale Aspekte z.B. Bestattungswünsche

Allenfalls sind durch die Beistandsperson Dritte wie Krankenkasse, Zivilstandsamt, Ausgleichskasse/SVA, Bank, Versicherung, Spitex und Lieferanten über den Tod zu informieren. So können spätere Mehraufwände und Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.

2.2. Vorkehrungen im Notfall

Wenn keine Erben bekannt oder rechtzeitig erreichbar sind, können im Notfall ausnahmsweise die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, dies gestützt auf die Geschäftsführung ohne Auftrag gemäss Art. 419 ff. OR (z.B. versorgen von Haustieren, Schadenminderung bei Elementarereignissen, Schutz von Minderjährigen im Haushalt in Absprache mit der KESB).⁴

¹ Leitfaden für Berufsbeistände. S.52, Daniel Rosch, S. 52.

² BSK ZGB I-Vogel/Affolter, Art. 425 N 3.

³ Abrufbar unter <https://www.justiz-gr.ch/>

⁴ Leitfaden für Berufsbeistände. S.58, Daniel Rosch.

2.3. Schlussbericht und gegebenenfalls Schlussrechnung erstellen und einreichen

Wenn das Amt endet, gibt die Beistandsperson der KESB den Schlussbericht ab. Wenn nötig, legt sie auch die Schlussrechnung mit allen Belegen bis zum Todestag vor (Art. 425 Abs. 1 ZGB). Sobald die KESB vom Tod erfährt, fordert sie die Beistandsperson normalerweise schriftlich auf, diese Unterlagen innerhalb von zwei Monaten einzureichen.

Der Schlussbericht und die Schlussrechnung sind gleich wie die regelmässige Rechenschaftsablage einzureichen, jedoch ohne Budget oder zukünftige Ziele.

Der Bericht beschreibt nur, was bis zum Tod passiert ist, erklärt Besonderheiten beim Vermögen und weist auf wichtige Auffälligkeiten oder offene Punkte für die Erben hin (zum Beispiel die Kündigung einer Mietwohnung).

In der Regel sind folgende Dokumente von der ehemaligen Beistandsperson der KESB einzureichen:

- Schlussbericht
- Vermögensübersicht per Todestag
- Bilanz, Erfolgsrechnung und Kontenblätter/Kontojournal (nur bei doppelter Buchhaltung)
- sämtliche Buchhaltungsbelege (Einnahmen und Ausgaben) im Original
- sämtliche Konto- bzw. Depotauszüge (Konten, Sparpyramiden, Hypotheken usw.) mit Stichtag Todestag
- Versicherungsnachweise für Lebensversicherungen
- Schätzungsdokumente (Liegenschaften, Schmuck, Bilder, Antiquitäten, spezielle Fahrzeuge usw., sofern in der Berichtsperiode neu geschätzt)
- private Darlehensverträge (mit aktuellem Stand)
- letzte Steuerveranlagung und Wertschriftenverzeichnis der Steuererklärung
- sachdienliche Dokumente über unverteilte Erbschaften
- Leistungsabrechnungen der Krankenkasse
- allfällige Verfügungen der Sozialversicherungsanstalt inkl. Verfügung über Rückerstattung der Krankheits- und Behinderungskosten
- Besucherkontrolle Schrankfach
- Spesenrechnung Beistandsperson
- weitere sachdienliche Unterlagen

Im Zusammenhang mit dem Todesfall sind gegebenenfalls zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Erbenbescheinigung / Bescheinigung für Auskunft (muss grundsätzlich von den Erben beantragt werden⁵)
- schriftliche Dokumente über allfällige Ausschlagungserklärungen der Erben
- allfällige bereits ergangene Verfügung des Konkursamts bei Liquidation der Erbschaft;
- Anordnung der Erbschaftsverwaltung durch das Regionalgericht

⁵ siehe auch das Merkblatt Erbenbescheinigung der Regionalgerichte Graubünden

2.4. Übertragung der Vermögenswerte

Mit dem Tod einer Person geht ihr ganzes Vermögen automatisch auf die Erben über. Das gilt für Geld, Besitz, Forderungen und andere Rechte, aber auch für Schulden (vgl. Art. 560 ZGB). Die Erben müssen den Nachlass übernehmen, ausser bei der Erbausschlagung.

Mit der Erbenbescheinigung können die Erben über die Konten und Vermögenswerte bei Banken verfügen. Die Banken behandeln den Erbfall so, als ob die verstorbene Person nicht unter Beistandschaft gestanden hätte. Meist werden die Konten auf die Erbengemeinschaft umgeschrieben.

Wichtige Dokumente oder Wertsachen, die nicht bei einer Bank liegen, übergibt die Beistandsperson ausschliesslich der Erbengemeinschaft respektive einer von ihr bevollmächtigten Person. Vor der Übergabe sind zum Nachweis der Legitimation folgende Originale zu prüfen und zu kopieren:

- Erbenbescheinigung
- Vollmachten aller Erben an einen Erbenvertreter (oder Anwesenheit aller Erben bei der Übergabe)
- Identitätsausweis

Die Erben müssen der Beistandsperson den Empfang aller Wertsachen und wichtigen Dokumente schriftlich bestätigen. Von allen Originaldokumenten müssen vorher Kopien gemacht werden, da diese für die Rechenschaftsablage benötigt werden.

2.5. Keine Weiterführungspflichten der Beistandsperson

2.5.1. Grundsätze

Nebst den Pflichten gemäss Ziffer 2.1 – 2.4 obliegen der Beistandsperson im Zusammenhang mit der Beistandschaft keine weiteren Pflichten. Wie bereits dargelegt, endet mit dem Tod der verbeiständeten Person das Amt der Beistandsperson. Damit darf sie nicht mehr für die verstorbene Person handeln oder deren Vermögen verwalten. Die Beistandsperson trifft insbesondere keine Weiterführungspflicht zu nicht aufschiebbaren Geschäften gemäss Art. 424 ZGB.⁶

Es gelten folgende Grundsätze:

- Die bisherige Beistandsperson ist nicht mehr verpflichtet und berechtigt, in der Funktion als Beistandsperson Rechnungen zu bezahlen, Wohnungen oder Heimzimmer zu räumen, Gegenstände (wie Schmuck, Bargeld, Ausweise, etc.) entgegenzunehmen oder die Steuererklärung per Todestag auszufüllen.
- Nach dem Tod der betroffenen Person sind die Erben gemeinsam⁷ für alles Weitere verantwortlich.
- Ab Kenntnis des Todes werden keine Rechnungen mehr bezahlt, sondern den Erben weitergeleitet. Ebenso werden keine Forderungen mehr geltend gemacht. Dies obliegt nun ausschliesslich den Erben. Diese sind daher über offene Forderungen und ausstehende Rechnungen zu informieren.
- Die Regelung der Todesfallformalitäten und der Beerdigung sowie die Bezahlung der Todesfallkosten usw. sind ebenfalls den Erben zu überlassen.

⁶ ESR Komm-Ernst Langenegger, Art. 421-425 N 2.

⁷ Oder ein von den Erben ermächtigter Erbenvertreter oder ein vom Gericht eingesetzter Erbschaftsverwalter oder ein vom Erblasser eingesetzter Willensvollstrecker; so auch im Folgenden.

2.5.2. Einsetzung als Erbschaftsverwalter

Wenn das Regionalgericht eine Erbschaftsverwaltung anordnet, kann es die bisherige Beistandsperson dafür einsetzen. Sie muss diese Aufgabe aber nicht annehmen. Sie wird nur dann Erbschaftsverwalterin oder -verwalter, wenn das Gericht dies anordnet und die Beistandsperson das Mandat ausdrücklich akzeptiert.

Während der Erbschaftsverwaltung sucht das Gericht bspw. die Erben. Dazu benutzt es Familienscheine oder veröffentlicht einen sogenannten *Erbenruf* (Art. 555 Abs. 1 ZGB). Mit diesem öffentlichen Aufruf fordert das Gericht mögliche Erben auf, sich innerhalb eines Jahres zu melden, wenn unklar ist, ob es überhaupt Erben gibt, wo sich dauerhaft abwesende Erben aufhalten oder ob alle Erben bekannt sind.

2.5.3. Bevollmächtigung durch die Rechtsnachfolger zur Ausführung von Aufträgen

Wenn alle Erben der früheren Beistandsperson einen schriftlichen Auftrag geben, darf sie noch gewisse Aufgaben erledigen: Todesfallformalitäten, Beerdigung organisieren und offene Rechnungen des Nachlasses bezahlen.

Diese Arbeiten haben nichts mehr mit dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu tun. Die KESB beaufsichtigt diese Aufgaben nicht, und es gibt keine Entschädigung über die Mandatsträgerentschädigung. Ansprüche auf Bezahlung müssen direkt an die Erben bzw. die Erbengemeinschaft gestellt werden.

Diese klare Trennung ist nötig, weil die Beistandsperson hier nicht mehr kraft Gesetzes, sondern nur aufgrund eines privaten Auftrags oder als Stellvertretung handelt.

3. Handlungen der KESB nach dem Tod der betroffenen Person

3.1. Spesenersatz, Mandatsträgerentschädigung und Verfahrenskosten

Die KESB prüft den Schlussbericht und die Schlussrechnung. Dabei legt sie auch fest, wie viel die Beistandsperson für ihre Arbeit bis zum Tod bekommen soll und welche Spesen und Verfahrenskosten anfallen. Die Beistandsperson ist nach Vollstreckbarkeit des Entscheids der KESB berechtigt, die Massnahmekosten zu ihren Gunsten gegenüber der Erbengemeinschaft (und falls alle Erben ausschlagen gegenüber dem Konkursamt) zulasten des Nachlasses geltend zu machen.

Ist der Nachlass überschuldet, bezahlt die Gemeinde am letzten Wohnsitz die Entschädigung und Spesen der Beistandsperson.

3.2. Entscheid der KESB über Genehmigung/Nichtgenehmigung von Schlussbericht und Schlussrechnung

Die KESB prüft den Schlussbericht und die Schlussrechnung. Danach schickt sie den Entscheid, den Schlussbericht und die Schlussrechnung an die Erben oder an ihre Vertretung.

Im Entscheid informiert die KESB darüber, dass die Erben im Schadenfall die KESB haftbar machen können (Art. 454 ff. ZGB). Sie teilt auch mit, ob die Beistandsperson entlastet wird oder ob der Schlussbericht und die Schlussrechnung nicht genehmigt werden (Art. 425 Abs. 3 und 4 ZGB).

Mit der Zustellung des Entscheids und der Schlussrechnung beginnt die Verjährungsfrist für mögliche Ansprüche der Erben: 1 Jahr (spätestens jedoch 10 Jahre).

3.3. Aufbewahrung der Akten und Rechnungsbelege

Die Rechnungsbelege und die Akten sind der KESB zur Archivierung zu übergeben. Im Genehmigungsentscheid erfolgt eine entsprechende Aufforderung. Sollten später Verantwortlichkeitsforderungen der Erben im

Zusammenhang mit der Mandatsführung erhoben werden, müssen sich diese an den Kanton wenden (Kausalhaftung nach Art. 455 Abs. 3 ZGB); gegen die ehemalige Beistandsperson besteht kein direkter Anspruch.

Zuständig	Leitung KESB Graubünden
Version	1.0
Datum	29.1.2026